



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 13/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	13.04.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000875987/43 am 27.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000874444/43 am 27.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000876163/43 am 27.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000876844/43 am 27.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Hermann Kreuselberg, Neuenburger Str. 24, 10969 Berlin, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CK2101 am 27.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Wojciech Fleiszer, Frankenallee 15, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LN750 am 03.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Kai Neugebauer, zuletzt wohnhaft gewesen Frohnhauser Weg 274 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-714/93843/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist.

Mirko Belic, letzte bekannte Anschrift Gottschalkstr. 10, 34127 Kassel, AZ: 32-13.14.03.692/17 vom 11.03.2017

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2017 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2017 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a t z b e r g

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 14.05.2017**

- Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Auslegung des Wählerverzeichnisses
und Ausstellung von Wahlscheinen -

1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.04.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis

Zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen wird in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **24.04.2017 bis 28.04.2017** und zwar am

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, für Wahlberechtigte zur **elektronischen** Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit **der zu seiner Person** im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (eine Auskunftssperre) gemäß der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (MG NRW) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **09.04.2017** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (24.04 bis 28.04.17), spätestens am **28.04.2017** bis **16.00 Uhr**, beim Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Am Rathaus 1, 1. Etage, Zimmer B.111 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zur Landtagswahl.

Wahlscheininhaber(innen) können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

4.1 Wahlscheine für die Landtagswahl erhalten auf Antrag:

4.1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;

4.1.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach § 17 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) - bis zum **28.04.2017** - versäumt haben,

b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.05.2017, 18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt **schriftlich** [per E-Mail (wahlbuero@muelheim-ruhr.de), Telefax (0208/455-3039) oder über das Online-Wahlscheinverfahren (wahlschein.muelheim-ruhr.de)]

beantragt werden. Eine **fernmündliche** Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen

bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 4.1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die oder der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Wahlschein für die Landtagswahl zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich ab dem **18.04.2017** im Briefwahlbüro, **Rathaus, Eingang Rathausmarkt, 1. Etage, Zimmer C.113**, während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) abgeholt werden; die Briefwahl kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Wahlberechtigten, denen auf Antrag nur der Wahlschein ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimm-zettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Der Briefwähler oder die Briefwählerin muss dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein, Stimmzettelumschlag und darin befindlichem Stimmzettel) spätestens bis zum **14.05.2017, 18.00 Uhr**, beim Oberbürgermeister eintrifft.

Sie können daher **bis zum 12.05.2017** im Briefwahlbüro zu den genannten Öffnungszeiten oder am

Wahltag noch von **8.00 Uhr** bis **16.00 Uhr** im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Am Rathaus 1, 1. Etage, Zi. B.111, sowie von **14.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2017

Der Oberbürgermeister

S c h o l t e n

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 14.05.2017**

- Zulassung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen
64 Mülheim I und 65 Essen I - Mülheim II -

1. Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 64 Mülheim I

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2017 hat in seiner Sitzung am 31.03.2017 für den Wahlkreis 64 Mülheim I die nachstehenden Kreiswahlvorschläge zugelassen.

Aufgeführt sind jeweils Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Name und die Kurzbezeichnung der Partei, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat oder bei Einzelbewerberinnen / -bewerbern das Kennwort.

Nr.	Bewerber/in	Partei oder Kennwort
1	Kraft, Hannelore Diplom Ökonomin, MdL geb. 1961 in Mülheim an der Ruhr wohnhaft in Mülheim an der Ruhr hannelore.kraft@landtag.nrw.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Hendriks, Heiko Unternehmensberater geb. 1966 in Duisburg wohnhaft in Mülheim an der Ruhr info@heikohendriks.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Steffens, Barbara Biologisch-Technische Assistentin geb. 1962 in Düsseldorf wohnhaft in Mülheim an der Ruhr steffens@gruene-mh.de	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Mangen, Christian Rechtsanwalt geb. 1972 Mülheim an der Ruhr wohnhaft in Mülheim an der Ruhr mangen@gmx.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Eumann, Nina Steuerfachwirtin geb. 1965 in Mülheim an der Ruhr wohnhaft in Mülheim an der Ruhr nina_eumann@yahoo.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
16	Ufer, Andre Student geb. 1990 in Mülheim an der Ruhr wohnhaft in Mülheim an der Ruhr andre.ufer90@web.de	Alternative für Deutschland AfD

Nach § 22 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahIG) richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in dieser Bekanntmachung nach den Vorschriften des § 24 Abs. 2 LWahIG.

2. Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 65 Essen I - Mülheim II

Nachrichtlich sind die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 65 Essen I - Mülheim II aufgeführt, die der Kreiswahlausschuss der Stadt Essen ebenfalls in seiner Sitzung am 31.03.2017 zugelassen hat.

Aufgeführt sind hier auch jeweils Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Name und die Kurzbezeichnung der Partei, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat oder bei Einzelbewerberinnen / -bewerbern das Kennwort.

Nr.	Bewerber/in	Partei oder Kennwort
1	Kutschaty, Thomas Justizminister geb. 1968 in Essen wohnhaft in Essen thomas.kutschaty@landtag.nrw.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Moos, Christiane Bilanzbuchhalterin geb. 1959 in Winz-Niederwenigern (jetzt Hattingen) wohnhaft in Essen moos@cdu-essen.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dr. Drewes, Thorsten Referatsleiter geb. 1964 in Essen wohnhaft in Essen thorsten.drewes@gruene-essen.de	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Gräber, Klaus selbstst. Immobilienkaufmann geb. 1966 in Essen wohnhaft in Essen klaus.graeber.essen@gmail.com	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Prigge, Jasper Rechtsanwalt geb. 1988 in Dortmund wohnhaft in Essen jasper.prigge@gmail.com	DIE LINKE (DIE LINKE)
16	Reil, Guido Thorsten Steiger geb. 1970 in Gelsenkirchen wohnhaft in Essen guido.reil@gmail.com	Alternative für Deutschland AfD
20	Mammitzsch, Siw Angestellte geb. 1977 in Leipzig wohnhaft in Essen siw.mammitzsch@web.de	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
26	Stark, Christa Bild- und Tontechnikerin geb. 1954 in Stuttgart wohnhaft in Essen christa-stark@arcor.de	Marxistisch-Leninistische-Partei Deutschlands (MLPD)

Nach § 22 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge in dieser Bekanntmachung nach den Vorschriften des § 24 Abs. 2 LWahlG.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Kreiswahlleiter

Dr. Steinfort

Bekanntmachung
von Beschlüssen zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18(v)“

vom 07.04.2017

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Am 19.2.2013 wurde das Verfahren unter der Bezeichnung „Wohnen im Dichterviertel II – S 14 (v)“ eingeleitet. Da in dem Bereich bereits der zur Rechtsverbindlichkeit geführte vorhabenbezogene Bebauungsplan unter einer fast identischen Bezeichnung geführt wurde, soll der aktuelle vorhabenbezogene Bebauungsplan als „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ weitergeführt werden. Mit dieser neuen Bezeichnung wird für mehr Klarheit gesorgt und eventuellen Missverständnissen vorgebeugt.

Der Planungsausschuss nimmt die neue Planbezeichnung zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 2).

Der Planungsausschuss beschließt für die hinzukommenden Bereiche die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Für die Erweiterungsbereiche beschließt er weiterhin, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, weil die Auswirkung der Gebietserweiterungen auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich sind. Mit den Erweiterungen werden nur bestehende Grünstrukturen bzw. vorhandene Stellplätze an der Eichendorffstraße in das Plangebiet einbezogen.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Festsetzungen des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen im Dichterviertel – S 14 (v)“ vom 31.07.2000, (siehe Übersichtsplan – Anlage 3) mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ aufgehoben werden.“

Ein Lageplan mit Darstellung der Neuabgrenzung und der aufzuhebenden Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

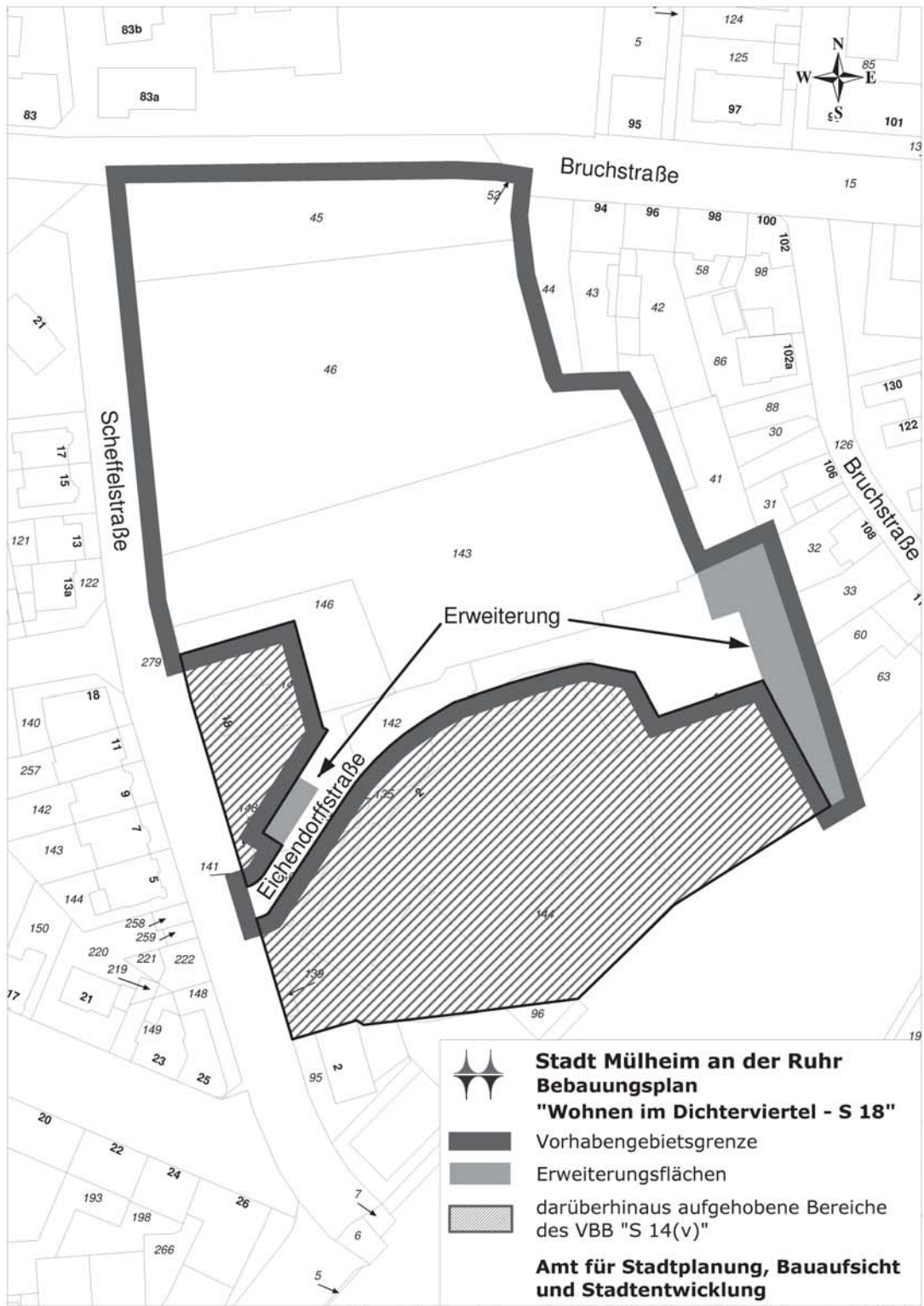
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Bekanntmachung

öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 14 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen im Dichterviertel – S 14 (v)“ vom 31.07.2000 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Planes werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ aufgehoben. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6133 (Frau Müller) oder 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 24.04.2017 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Straßen- und Schienenverkehrslärm</i>		
Stellungnahme vom 25.04.2013	Amt für Umweltschutz	Hinweise zur Berücksichtigung neuer Vorschriften zur Ermittlung der schalltechnischen Aussagen
Stellungnahme vom 22.03.2013	Deutsche Bahn Services	Hinweis Immissionen Eisenbahnbetrieb
Geräuschemissionsuntersuchung vom 22.11.2016	Büro ITAB	Untersuchung von Straßen- und Schienenlärm und deren Auswirkung auf das Plangebiet
<i>Fluglärm</i>		
Stellungnahme 11.10.2012	Amt für Umweltschutz	Aussagen zu vorhandenen Fluglärmgeräuschen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
<i>Lichtemission</i>		
Bewertung von Lichtemissionen vom 09.09.1999	Büro GFO	Untersuchung von Flutlichtern und deren Auswirkung auf das Plangebiet
<i>Erholung Regeneration / Landschaftsbild</i>		
Stadtökologischer Fachbeitrag von Oktober 2007	Stadt Mülheim an der Ruhr	Lage des Plangebietes innerhalb der Biotopverbundachse
<i>Abfallentsorgung</i>		
Stellungnahme vom 25.04.2015	Amt für Umweltschutz	Aussage zur Abfallentsorgung im Plangebiet
<i>Achtungsabstände zu Störfallbetrieben</i>		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Plangebietes durch Störfallbetriebe

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i>		
Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom August 2015; Ergänzung vom 25.08.2016	Büro Seeling + Kappert	Kein Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten
Stellungnahme vom 25.04.2013	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Berücksichtigung des Artenschutzes
<i>Vegetation</i>		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom August 2016	Büro Seeling + Kappert	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Gehölzbeständen - Naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich im Plangebiet
Stellungnahme vom 25.04.2015	Amt für Umweltschutz	Auswirkungen der Planung auf Gehölzbestände Eingriffsregelungen
Landschaftsplan vom 28.02.2005	Amt für Umweltschutz	Lage des Plangebiets außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans
Gutachterliche Stellungnahme Baumschutz vom April 2016	Dr. J. Kutscheidt	Erhalt und Pflege der Baumstrukturen

Schutzgut Boden		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Ökologische Bodenfunktionen</i>		
Schreiben vom 26.04.2013	Stadt Mülheim an der Ruhr	Vorkommen schutzwürdiger Böden im Plangebiet
Stellungnahme vom 23.04.2015	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet

Schutzgut Wasser		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</i>		
Konzept Niederschlags-entwässerung vom 03.02.2017	Aqua - Technik	Darstellung und Funktion der Niederschlagsentwässerung
Stellungnahme vom 02.04.2013	Ruhrverband	Belange nicht berührt
Stellungnahme vom 25.04.2013	Amt für Umweltschutz	Hinweise zum wasserrechtlichen Verfahren und zum Verbleib von Schmutz- und Regenwasser

Schutzgut Klima und Luft		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Klima</i>		
Stellungnahme vom 25.04.2015 Bezug: Gesamtstädtische Klimaanalyse 2003 Stadt Mülheim an der Ruhr KVR und Uni Bochum	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Plangebiet sowie den Auswirkungen des Planvorhabens
Stellungnahme vom 26.04.2013 Fachbeitrag Klimaanpassung zum Regionalplan Ruhr 2012	Stadt Mülheim an der Ruhr	Hinweis zur Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Plangebiet sowie den Auswirkungen des Planvorhabens
<i>Luft</i>		
Stellungnahme vom 04.03.2015	Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhalte im Plangebiet
Stellungnahme vom 26.03.2013	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhalte im Plangebiet

Wesentliche Ziele der Planung:

- Errichtung von 48 Kettenhäusern um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten
- Schaffung eines autofreien Quartiers

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

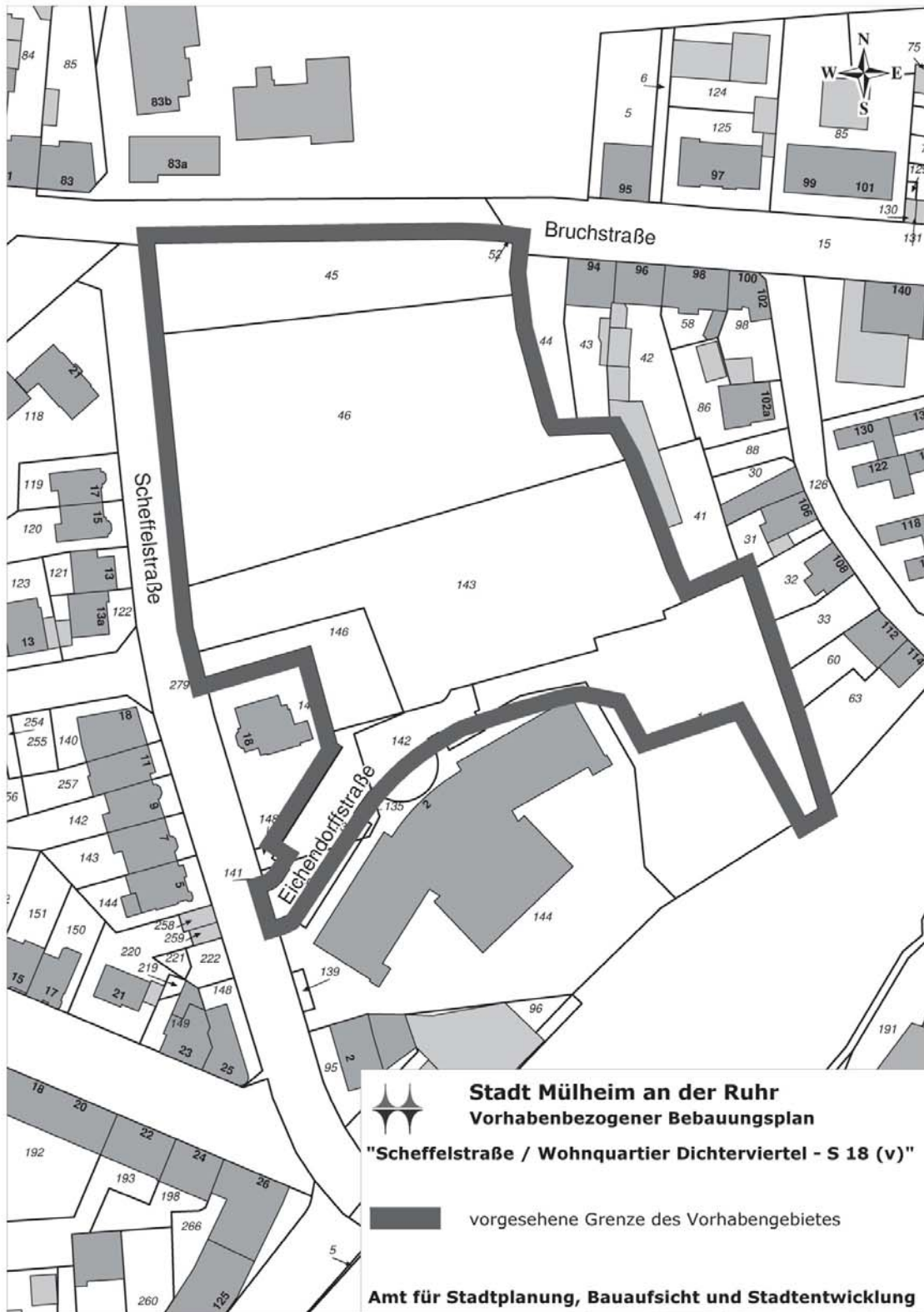
Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Geschäfts-Nr.:

ST-1612-33

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung aus Mülheim an der Ruhr hat am 28.02.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Styrum liegende Grundstück

Gemarkung Styrum, Flur 19, Flurstück 4, groß 56 m²

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

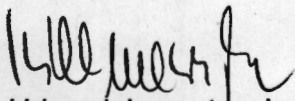
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 22.03.2017

Amtsgericht

Volmer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	153
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	153
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	154
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Hermann Kreuselberg, Berlin)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Wojciech Fleiszer)	155
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Kai Neugebauer)	155
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Mirko Belic, Kassel)	155
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 - Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Auslegung des Wählerverzeichnis und Ausstellung von Wahlscheinen -	156
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 - Zulassung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 64 Mülheim I und 65 Essen I – Mülheim II	160
Bekanntmachung von Beschlüssen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18(v)“	163
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18(v)“	166
Bekanntmachung des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr – Grundbuchangelegenheit in der Gemarkung Styrum	172